

moderne stadt
Gesellschaft zur Förderung des Städtebaus
und der Gemeindeentwicklung mbH
H. Delbrück
Brückenstr. 17
50667 Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Frau Schumacher, Zimmer 08F61
Telefon 0221 221-36566, Telefax 0221 221-24868
E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
12.09.2014	571/1 Schu	23.09.2014

**Parkkante Clouth- Gelände WA 1-6, Antrag auf Befreiung
hier: I. Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
II. Gebührenbescheid gem. Gebührengesetz NW (GebG NW) i.V.m. der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)**

Sehr geehrter Herr Delbrück,

mit Schreiben vom 24.10.2013 beantragte Herr Böttger, urbane gestalt Landschaftsarchitekten, in Ihrem Namen für o.g. Vorhaben eine Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Nach Prüfung der Unterlagen sowie nach Einholung der Zustimmung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde am 22.09.2014 ergeht hierzu folgender

I. Befreiungsbescheid

Eine Befreiung von den Festsetzungen/ Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes wird hiermit erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden.

Folgende Unterlagen sind maßgebliche Grundlage dieses Bescheides:

- Befreiungsantrag Parkkante Clouth- Gelände WA 4-6, gestellt am 12.09.2014 durch urbane gestalt, Herr Johannes Böttger, urbane gestalt Landschaftsarchitekten mit integriertem Erläuterungsbericht
- Erweiterung der Befreiung auf WA 1-3 des B-Plans, per Mail am 17.09.2014
- Bauantragsunterlagen Clouth, Köln- Nippes WA 4-6, Vorabzüge, erstellt durch urbane gestalt johannes böttger landschaftsarchitekten, 30.06.2014

Gründe

Sie beabsichtigen die Realisierung der Wohnbebauung WA 1-6 auf dem ehemaligen Clouth-Gelände in Köln- Nippes. Das ehemalige Clouth- Gelände grenzt entlang seiner östlichen Grenze unmittelbar an den Johannes- Giesberts- Park. Zum Anschluss an den Park ist we-

gen der vorhandenen Geländeversprünge die Errichtung einer Stützmauer aus L-Steinen notwendig.

Der Johannes- Giesberts- Park liegt im Geltungsbereich des auf Grund des § 16 (2) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG NW) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Nordrhein- Westfalen (GO NW) erlassenen und am 13.05.1991 in Kraft getretenen Landschaftsplanes der Stadt Köln.

Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 08 „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ fest.

Dem von Ihnen beabsichtigten Vorhaben stehen vorrangig die im Landschaftsplan unter Gliederungspunkt 3.3.1 aufgeführten Verbotsvorschriften Nr. 1, 2, 4, 5, 7 und 11 entgegen:

Gemäß der allgemeinen Verbotsbestimmung Nr. 1 ist es in Landschaftsschutzgebieten nicht erlaubt, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Gemäß der allgemeinen Verbotsbestimmung Nr. 2 ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.

Gemäß der allgemeinen Verbotsbestimmung Nr. 4 ist die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens in Landschaftsschutzgebieten nicht erlaubt.

Gemäß der allgemeinen Verbotsbestimmung Nr. 5 ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.

Gemäß der allgemeinen Verbotsbestimmung Nr. 7 ist es in Landschaftsschutzgebieten nicht erlaubt, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Gemäß der allgemeinen Verbotsbestimmung Nr. 11 ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.

Von diesen Verbotsvorschriften kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen im Befreiungsantrag sowie auf Grundlage der eingereichten Unterlagen werden die Voraussetzungen für eine Befreiung als gegeben angesehen.

Nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens wird hiermit eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt.

Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen verbunden, um nach § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, so weit wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, zu unterbinden und um eine größtmögliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen.

Die Befreiung wird befristet erteilt, um eine spätere Durchführung Ihres Vorhabens den aktuellen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes anzupassen.

Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde Köln (ULB) schriftlich anzuzeigen.
2. Die in der Baubeschreibung zum Befreiungsantrag, erstellt durch urbane gestalt Landschaftsarchitekten getroffenen Aussagen zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Johannes- Giesberts- Parks sind zu beachten und umzusetzen.
3. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz angrenzender Gehölze ist der ULB bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu dokumentieren.
4. Der Rückbau der Baustraße ist der ULB unmittelbar nach Erledigung zu dokumentieren. Alternativ ist ein Ortstermin zu vereinbaren.

Befristung

1. Die Befreiung ist befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Befreiung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen wird oder wenn die Vorhabenausführung 1 Jahr unterbrochen wird

Hinweise

1. Die Befreiung ergeht unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungsfähig ist.
2. Zuständige Sachbearbeiterinnen der Unteren Landschaftsbehörde Köln ist Frau Schumacher (0221 221 – 36566, beatrice.schumacher@stadt-koeln.de). Anzeigen und Dokumentationen können unkompliziert über Elektronische Post eingereicht werden. Eine Dokumentation besteht aus mehreren Fotos mit textlichen Erläuterungen.
3. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten,
 - Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Die Befreiung wird erteilt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Änderungen - auch Nutzungsänderungen und Erweiterungen - erfordern vor Inangriffnahme eine erneute Befreiung bzw. Ausnahme.
5. Weitere noch erforderliche Genehmigungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen werden hierdurch nicht ersetzt.

6. Die Ausnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
7. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen Ihren Rechtsnachfolger.
8. Eine Kopie dieses Schreibens ist der ausführenden Firma auszuhändigen und auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Gebührenbescheid

Gebührenfestsetzung zu I

Für den Erlass dieses Befreiungsbescheides nach § 67 BNatSchG wird eine Gebühr in Höhe von 174,00 € erhoben.

Bitte überweisen Sie die festgesetzte Gebühr bis zum 21.10.2014 unter Nennung des Kassenzeichens 657.290.057.329.

Kontoinhaber: Stadtkasse Köln, 50765 Köln

Kreditinstitut: Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE 89 3705 0198 0062 4129 78 (SWIFT-BIC: COLSDE33XXX)

Bei Zahlungen bitte unbedingt obiges Kassenzeichen vollständig angeben!

Halten Sie die Zahlungsfrist ein, da sonst nach § 12 Abs. 1 Ziffer 5a des Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge, Mahngebühren und gegebenenfalls Kosten für die Zwangsvollstreckung erhoben werden.

*Sofern Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erfolgen die Abbuchungen nach Eintritt der Fälligkeit zum nächsten 1. oder 15. eines Monats. Falls dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Lastschriften erfolgen unter der Gläubiger-ID der Stadtkasse Köln: **DE680210000076733**.*

Begründung für die Gebührenfestsetzung

Laut dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.08.1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 15b.8.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung ist für die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG eine Gebühr zwischen 30 bis 5.000 € zu erheben.

Nach § 9 GebG NW sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, bemisst sich die Gebühr gemäß § 9 GebG NW in Verbindung mit der Tarifstelle 15b.4.1 der AVerwGebO nach Dauer der Amtshandlung. Je angefangener Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ - 56-36.08.09 - vom 01.07.2011, festgelegt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Befreiungsbescheid und gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr durch die Erhebung der Klage nicht aufgehoben.

Bis zu meiner Entscheidung bleiben die Gebühren in der festgesetzten Höhe zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden im Falle einer Berichtigung des Bescheides erstattet oder verrechnet.

Hinweis der Verwaltung:

Ab dem 01.11.2007 ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren gesetzlich abgeschafft worden. Als Rechtsbehelf gegen diese Bescheide steht Ihnen nunmehr lediglich die Möglichkeit der Klage offen. Sofern diese Bescheide aus Ihrer Sicht fehlerhaft sind, bitte ich Sie, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schumacher